

Verpflichtungserklärung zur Heimunterbringung

BERUFLICHES SCHULZENTRUM



Verpflichtungserklärung für die notwendige Heimunterbringung im Schuljahr _____

- im Lehrlingswohnheim Philipp Karl im Handwerkerhaus, Bismarckstraße 1, 92637 Weiden i.d.OPf.
Tel.: 0961 32793 oder 0961 480250-0 (Kreishandwerkerschaft Nordoberpfalz)

Name des Schülers / der Schülerin

Klasse

Anschrift des Schülers / der Schülerin

Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebs

für den Ausbildungsbetrieb zuständiges Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt

Der Schüler / die Schülerin ist

- Berufsschüler/in im Sinne von Art. 39 und 40 Abs. 1 BayEUG (Berufsausbildung).
- Umschüler/in („U“) im Sinn von Art 40 Abs. 2 BayEUG.
- Selbstzahler/in (Auszubildender mit außerbayerischem Ausbildungsort).

Die auswärtige Unterbringung zum Besuch der Berufsschule ist notwendig:

- Die Abwesenheit des Schülers / der Schülerin beträgt beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel vom Wohnort mehr als 12 Stunden **oder**
- die benötigte Zeit für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Berufsschule beträgt mehr als 3 Std.

Wichtige Informationen und Hinweise:

- Berufsschüler/innen, die in Bayern in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, erhalten für die im Zusammenhang mit dem Berufsschulbesuch notwendige auswärtige Unterbringung einen Ersatz der entsprechenden Kosten durch den Freistaat Bayern. Die auswärtige Unterbringung ist notwendig, wenn Schüler/innen an aufeinander folgenden Unterrichtstagen die tägliche Rückkehr zum gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht zugemutet werden kann. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Abwesenheit vom Aufenthaltsort bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mehr als 12 Stunden beträgt bzw. für Hin- und Rückfahrt insgesamt mehr als drei Stunden erforderlich sind. Die Reservierung des Heimplatzes wird von der Schule gesteuert und vorgenommen.
- Umschüler/innen und Selbstzahler/innen erhalten keinen Kostenersatz. Die Rechnung über die angefallenen Heimkosten trägt die Schülerin / der Schüler dann selbst. Kostenersatz können Umschüler/innen bei der zuständigen Agentur für Arbeit, Selbstzahler bei der zuständigen Schulbehörde ihrer Heimatgemeinde beantragen.
- Ein Rücktritt von der Heimunterbringung während des Schuljahres (z. B. tägliche Rückkehr zur Wohnadresse oder Beendigung des Ausbildungsverhältnisses) ist sowohl der Schule als auch der Heimleitung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- Wird die bereitgestellte Heimunterbringung ohne zwingenden Grund nicht in Anspruch genommen bzw. erfolgt keine rechtzeitige schriftliche Abmeldung, entfällt der staatliche Kostenersatz, d. h. bei beantragter, aber nicht in Anspruch genommener Heimunterkunft (Ausnahme: nachgewiesene Erkrankung/Verhinderung) wird der für die Vorhaltung der Unterkunft festgelegte Kostenersatz für die verbleibende Blockzeit den jeweiligen Berufsschülerinnen / Berufsschülern bzw. deren Erziehungsberechtigten vom Heim in Rechnung gestellt. Dies gilt auch im Falle des Fehlverhaltens von Schülerinnen/Schülern (Verstoß gegen die Heimordnung oder auch Ausschluss o. ä.). Bei unberechtigtem Aufenthalt im Handwerkerhaus sind die angefallenen Kosten selbst zu tragen. Dies gilt ebenso bei unentschuldigter Abwesenheit.
- Wenn Berufsschüler/innen, z. B. wegen Krankheit, die Heimunterkunft nicht in Anspruch nehmen, ist neben der Schule unbedingt auch die Heimleitung zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler*in / Erziehungsberechtigte*r

**Die Heimordnung ist zu beachten, die Einrichtung des Heims schonend und pfleglich zu nutzen.
Die Hausordnung des Lehrlingswohnheims Philipp Karl (siehe Seite 2) wurde zur Kenntnis genommen:**

Stempel, Unterschrift Ausbildungsbetrieb

Unterschrift Schüler*in / Erziehungsberechtigte*r

Das Original der Vereinbarung verbleibt an der Schule,
Kopien erhalten das Handwerkerhaus,
die Stadt Weiden i. d. OPf. sowie
die Schülerin/der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten.

Stand: April 2023

Staatliches Berufliches Schulzentrum
Europa-Berufsschule
Staatl. Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe
Staatl. Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation

Stockerhutweg 52
92637 Weiden i.d.OPf.
Tel.: 0961 / 206 - 1200
Fax: 0961 / 206 - 1118
E-Mail: sek@eu-bs.de
Internet: www.eu-bs.de
Schulnummer: Z 311

HAUSORDNUNG

LEHRLINGSWOHNHEIM PHILIPP KARL

Wo viele verschiedene Menschen zusammenkommen sind Rahmenbedingungen erforderlich bezüglich gegenseitiger Rücksichtnahme, Sicherheit, Hygiene und Menschlichkeit.

ALLGEMEIN



Unser Wohnheim ist werktags von 6:00 bis 22:00 Uhr geöffnet



Anreise am Sonntag von 19:00 bis 22:00 Uhr, werktags von 16:00 bis 22:00 Uhr möglich



Alle Bewohner müssen bis spätestens 22:00 Uhr im Wohnheim sein, unsere Tür ist danach verschlossen



Ab 22:00 Uhr ist Zimmerlautstärke einzuhalten, absolute Nachruhe ist ab 23:00 Uhr



Besuch ist nur zu unseren Bürozeiten von 17:00 bis 21.45 Uhr gestattet. Anmeldung ist erforderlich



Zum Be- und Entladen kann unser Innenhof genutzt werden. Das Parken im Hof ist nicht gestattet



Dir stehen im Casino Kicker, Billiard und Darts zur Verfügung. Bitte wende dich an unsere Betreuer

VERPFLEGUNG



Zur Selbstverpflegung können unsere Gemeinschaftsküchen benutzt werden. Nach Gebrauch Küche/Geschirr reinigen



Frühstück bieten wir von Montag bis Freitag von 7:00 bis 7:45 Uhr in unserem Frühstückraum an



Das Zubereiten von Speisen auf dem Zimmer ist untersagt



Alkohol und Betäubungsmittel sind im ganzen Lehrlingswohnheim (Innen- und Außenbereich) verboten



Besteht ein Verdacht auf Drogenkonsum, muss mit Konsequenzen gerechnet werden



Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Rauchzonen gestattet

ABREISETAG



Ab 7:00 bis 7:45 Uhr ist der Zimmerschlüssel im Büro abzugeben



Bei vorzeitiger Abreise den Zimmerschlüssel im Briefkasten bei den Betreuern bitte einwerfen.



Zimmer sind aufzuräumen, Betten abzuziehen und Müllbeutel vor die Tür zu stellen

BETÄUBUNGSMITTEL

SACHBESCHÄDIGUNG



Bei Verlust des Zimmerschlüssels muss eine Gebühr von 200€ in Rechnung gestellt werden



Die Zimmer werden auf Schäden überprüft. Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt



Wird der Feueralarm ausgelöst muss der Verursacher die Kosten des Feuerwehreinsatzes (ca. 700 €) tragen

Wer gegen die Hausordnung verstößt, muss mit entsprechenden Maßnahmen und ggf. mit dem sofortigen Ausschluss rechnen. Die Missachtung wird den Eltern, dem Ausbildungsbetrieb, der Berufsschule ggf. der Handwerkskammer mitgeteilt.